



**Satzung der Gemeinde Altdorf  
(Kreis Böblingen)  
über die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 26. Juli 2016

---

**Inhaltsverzeichnis**

|     |  |   |
|-----|--|---|
| § 1 | Entschädigung für Einsätze .....                       | 2 |
| § 2 | Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge ..... | 2 |
| § 3 | Zusätzliche Entschädigung .....                        | 3 |
| § 4 | Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst .....     | 4 |
| § 5 | Entschädigung für haushaltsführende Personen .....     | 4 |
| § 6 | Inkrafttreten .....                                    | 4 |

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.Juli 2016 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,50 € pro Stunde auf insgesamt 12,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S.d. § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

|  |    |              |
|--|----|--------------|
| a) Kommandant                                  |    | 1.200 €/Jahr |
| b) 1. Stellvertr. Kommandant                   |    | 720 €/Jahr   |
| c) 2. Stellvertr. Kommandant                   |    | 720 €/Jahr   |
| d) Gerätewart                                  |    | 1.200 €/Jahr |
| e) 1. Stellvertr. Gerätewart                   | -- | 720 €/Jahr   |
| f) 2. Stellvertr. Gerätewart                   |    | 720 €/Jahr   |
| g) Kleiderwart                                 |    | 120 €/Jahr   |
| h) Informations- u. Kommunikationsbeauftragter |    | 120 €/Jahr   |
| i) Kassenverwalter                             |    | 120 €/Jahr   |
| j) Schriftführer                               |    | 120 €/Jahr   |
| k) Leiter der Altersabteilung                  |    | 120 €/Jahr   |
| l) Jugendfeuerwehrwart                         |    | 720 €/Jahr   |
| m) Stellvertr. Jugendfeuerwehrwart             |    | 420 €/Jahr   |

Diese Entschädigung wird ggf. nur anteilig für die Monate der tatsächlichen Funktionsausübung gewährt.

Hat ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der o.g. Funktionen inne, so erhält er für die höchstwertigste Funktion 100 % der Aufwandsentschädigungen. Weitere Funktionen werden zusätzlich mit 50 % der oben festgelegten Sätze berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes einschließlich einer Wegstunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung gewährt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altdorf über die Entschädigung vom 18.02.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt,

Altdorf, den 26 Juli 2016

Erwin Heller  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

**Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb 1 Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der**

**Gemeinde Altdorf geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden sind.**